

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

Bundestag verabschiedet Änderung der Ersatzbaustoffverordnung	1
Geszentwurf zur Änderung des BImSchG vorgelegt	5
Plastikhersteller müssen künftig in Einwegkunststofffonds einzahlen	10
EU-Parlament fördert nachhaltigen Konsum: Das erwartet Unternehmen	10

RUBRIKEN

Kurz gemeldet	12
Impressum	13
Rechtsentscheid: Entscheidungspflicht von Genehmigungsbehörden	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

Bundestag verabschiedet Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) wurde 2021 als Teil der sogenannten „Mantelverordnung“ verabschiedet und tritt – zwei Jahre nach ihrer Verkündung – zum 1. August 2023 in Kraft. Sie legt erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe fest. Noch vor ihrem Inkrafttreten hat nun der Bundestag am 11. Mai 2023 Änderungen der Verordnung beschlossen, die ebenfalls zum 1. August 2023 in Kraft treten sollen. Bei diesen Änderungen handelt es sich um Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, um Anpassungen und Klarstellungen für den Vollzug sowie um die Festlegung von Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften.

Der Bundestag hat die von der Bundesregierung vorgelegte „Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ am 11. Mai 2023 ohne Änderungen beschlossen. Die beschlossenen Änderungen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Anwendungsbereich

§ 1 Absatz 1 ErsatzbaustoffV sieht bislang in Nr. 3 vor, dass die Verordnung auch die Voraussetzungen regelt, unter denen die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt. Entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers enthält die Ersatzbaustoffverordnung jedoch keine Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft und zum Nebenproduktstatus von Ersatzbaustoffen, weshalb nun der

in Nr. 3 enthaltene Verweis gestrichen wird. Die Bundesregierung plant, das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe in einer eigenen Verordnung zu regeln, die noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll.

§ 1 Absatz 2 ErsatzbaustoffV regelt, in welchen Fällen die Verordnung nicht gilt. Zu diesen Ausnahmen zählen gemäß Nr. 4 auch „hydraulisch gebundene Gemische einschließlich ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundesverkehrswege, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2 erfasst sind“. Ergänzt wird hier nun, dass von der Ausnahme auch „Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen“ umfasst sind, die in zahlreichen Bundesländern nicht den Lan-